

Vereinbarung über die Durchführung des Praxislernens

Zwischen der Schule „Alexander-Puschkin-Oberschule Neuruppin“

und _____

(nachstehend Praxislernort genannt, Adresse bitte mit angeben) wird Folgendes vereinbart:

1. Der Praxislernort erklärt sich bereit, gemeinsam mit der Schule Praxislernen für die Schülerin/den Schüler

Name: _____ Vorname: _____

durchzuführen.

2. Die Durchführung des Praxislernens erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über Praxislernen sowie der Rahmenlehrpläne und anderer geeigneter curricularer Materialien. Folgende Inhalte werden u.a. während des Praxislernens bearbeitet:

- praxisnahe Aufgaben aus verschiedenen Fachbereichen der Schule
- Einblick in die jeweilige Berufswelt
- Erfahrungen und Eindrücke für die spätere Berufswahl
- Auswertung des Arbeitsalltags durch die SchülerInnen in Form eines Praxislernhefters

3. Der Praxislernort benennt für die Durchführung des Praxislernens eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Name: _____ Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Die Schule benennt für die Durchführung des Praxislernens folgende Lehrkraft als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Name: Hr. Meyer Telefonnummer: 03391/458460

E-Mail: steffen.meyer@lk.brandenburg.de (Koordinator); vivian.brandes@lk.brandenburg.de;
andrea.delaak@lk.brandenburg.de, kaia.stoelke@lk.brandenburg.de

Durch regelmäßige Absprachen der Genannten wird der wechselseitige Informationsfluss zwischen Praxislernort und Schule sichergestellt.

4. Zur Durchführung des Praxislernens wird folgende/r Vertreterin/Vertreter des Praxislernortes mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt¹:

Name: _____ Telefonnummer: _____

5. Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen (Haupttätigkeiten) eingesetzt:

.....
.....
.....

Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt. Während des Praxislernens unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen. Der Vertrag kann über die Dauer von 2 Schuljahren (9. Und 10. Klasse) abgeschlossen werden, wenn er nicht vorher formlos (mündlich oder schriftlich) gekündigt wird.

.....
 Ort, Datum

.....
 Leitung des Praxislernortes

.....
 Leitung der Schule

1 Nur Ausfüllen bei der Übertragung der Aufsichtspflicht an den Praxislernort gemäß Nummer 21 Absatz 6 i.V.m. Nummer 16 Absatz 2 der VV Berufs- und Studienorientierung

Ausschnitte aus der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung an Schulen des Landes Brandenburg (digital nachzulesen)

16 - Organisation und Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

(2) Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums ist zwischen Schule und Praktikumsort schriftlich zu vereinbaren (Anlage 1). In der Vereinbarung sind eine Lehrkraft der Schule und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Praktikumsorts als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen. Die Schule kann gemäß der Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich Vertreterinnen und Vertreter des Praktikumsorts mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des Schülerbetriebspraktikums beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

21 - Organisation und Durchführung des Praxislernens

(6) Für den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Schule und Praxislernort zur Durchführung des Praxislernens (Anlage 2) sowie für die Übertragung der Aufsichtspflicht während des Praxislernens gelten die Regelungen gemäß Nummer 16 Absatz 2.

(7) Die Ansprechpartnerinnen und die Ansprechpartner der Schule und des Praxislernorts sowie gegebenenfalls die mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragte Vertreterin oder der Vertreter des Praxislernorts stehen in regelmäßigem Kontakt und informieren sich gegenseitig über den Verlauf des Praxislernens.

25 - Gesundheitsbescheinigung

Schülerinnen und Schüler, die während des Praxislernens, des Schülerbetriebspraktikums, der Mitarbeit in Schülerfirmen und des Zukunftstags in Einrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind oder Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Für das Praxislernen organisiert die Schule die notwendigen Termine beim zuständigen Gesundheitsamt.

26 - Jugendarbeitsschutz und Datenschutz

(1) Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Praxislernens und des Schülerbetriebspraktikums sind gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Beschäftigungsverbot ausgenommen. Im Übrigen gelten für das Praxislernen und das Schülerbetriebspraktikum die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

(2) Im Praxislernen und im Schülerbetriebspraktikum ist durch den Praxislernort oder Praktikumsort zu gewährleisten, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

27 - Arbeitsschutzbestimmungen

(1) Für die Dauer von Betriebsbesichtigungen und Betriebserkundungen, des Praxislernens, des Schülerbetriebspraktikums und des Zukunftstags unterliegen die Schülerinnen und Schüler den für den jeweiligen Betrieb geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz.

28 - Versicherungsschutz

(1) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch-Gesetzliche Unfallversicherung während der Durchführung aller berufs- und studienorientierenden Maßnahmen, die als Schulveranstaltung durchgeführt werden, und auf dem Weg zwischen Wohnung und außerschulischen Lernorten oder außerschulischen Lernorten und Schule. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Schulträger gemäß § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Brandenburgisches Schulgesetz zu gewährleisten.